

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 150/2021 vom 17. Juni 2021

### Corona: Entwurf einer Arbeitsschutzverordnung ab Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie einen Entwurf des BMAS zur Neufassung der Corona - Arbeitsschutzverordnung, deren Inkrafttreten zum 1. Juli geplant ist.

#### Wesentlicher Inhalt

- In § 2 werden Vorgaben für die Gefährdungsbeurteilung und betriebliche Hygienekonzepte im Rahmen der COVID-19 Pandemie vorgesehen.
- In § 3 wird die Kontaktreduktion im Betrieb neu gefasst und gekürzt.
- Der § 4 enthält – unter Einschränkungen nach Abs. 2 – Vorgaben zu Testangeboten. Danach bleibt es grundsätzlich bei einer Angebotspflicht für Mitarbeiter, die nicht von daheim aus arbeiten können, von zwei Eigen- oder Schnelltests innerhalb einer Woche.

#### Bewertung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA):

*Die vorgesehenen Änderungen – insbesondere bei der Gefährdungsbeurteilung und dem betrieblichen Hygienekonzept – gehen in die richtige Richtung.*

*Die in Abs. 2 vorgesehene Begrenzung der bisherigen strengen Maskenpflicht ist als Erfolg zu werten.*

*Die Regelung zur Kontaktreduktion im Betrieb begründen keinen Anspruch auf ein Angebot, von zu Hause aus zu arbeiten. Mit dem Auslaufen von § 28b Abs. 7 IfSG zum 30. Juni erlischt die gesetzliche Angebotspflicht zur mobilen Arbeit wie auch die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dieses Angebot anzunehmen. Es gibt keine Folgeverpflichtung im IfSG und die neue Corona Arbeitsschutzverordnung enthält keine Angebotspflicht "light".*

*Die Neufassung der Vorgaben zu Testangeboten weist ebenfalls in die richtige Richtung. Um alternative Schutzmaßnahmen sinnvoll einsetzen zu können, halten wir es ergänzend für geboten, zumindest aber sinnvoll, eine Verpflichtung des Arbeitnehmers aufzunehmen, seinem Arbeitgeber den eigenen Impfstatus darzustellen. Ein solcher "Eingriff" in die informationelle Selbstbestimmung ist von geringer Intensität und vor dem Hintergrund der gegenseitigen Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis regelmäßig auch angemessen und gerechtfertigt. Die Begründung der Arbeitsschutzverordnung wirft hier mehr Fragen auf, als sie zu Lösungen beiträgt.*

**Weiteres Verfahren:**

Die Arbeitsschutzverordnung soll am 23. Juni im Kabinett beraten werden. Sie wird dann im Bundesanzeiger veröffentlicht und soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Über die weitere Entwicklung werden wir sie unterrichten.

mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage